

Begründung:

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Emden bedarf der erneuten Änderung. Grund dafür sind zum einen die Untersuchungen der Abwasservorbehandlungsanlagen von an den Schmutzkanal angeschlossenen Betrieben (sh. Mitteilungsvorlage 13/531) sowie zum anderen die in der letzten Änderung des Nds. Wassergesetzes eingeführten Eigenüberwachungspassagen § 155 NWG (sh. Anlage 1).

Im neu eingefügten Absatz der Ortssatzung wird die gesetzliche Normierung (Festlegung) über das Führen eines Abwasserkatasters aufgenommen. Damit werden Art und Umfang dieser neuen Aufgabe definiert.

Um dieses Kataster aufzubauen und fortzuschreiben, bedarf es zusätzlich einer Beprobung der im Kataster verzeichneten abwasserrelevanten Betriebe. Dies belegt auch die o. g. Untersuchung des Technologiepools.

Durch die i. d. R. als Minimum vorgesehene einmal jährliche Beprobung entstehen für die abwasserrelevanten Betriebe Zusatzkosten in Höhe von 100,-- DM bis 150,-- DM jährlich (Probenahme).

Durch diese regelmäßige Beprobung verspricht sich die Stadtverwaltung einen bewußteren Umgang der Betriebe mit ihren Abwasserströmen und Abwasservorbehandlungsanlagen. Damit wird ein Mehr an Umweltschutz und betrieblicher Sicherheit beim Betrieb des Kanalnetzes und der Kläranlage erreicht.

Die regelmäßige Beprobung auch der in den Schmutzkanal einleitenden Betriebe wird von den größeren umliegenden kreisfreien Städten bereits seit längerem mit Erfolg durchgeführt.